

► Sachspenden/Umsatzsteuer

## BMF regelt Fragen und Antworten zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Sachspenden

| Um Unternehmen mehr Rechtssicherheit bei der Abwicklung von Sachspenden zu geben, wurde mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein BMF-Schreiben zur allgemeinen umsatzsteuerlichen Behandlung von Sachspenden abgestimmt. Es regelt u. a., in welchen Fällen bei Lebensmitteln und Non-Food-Artikeln gar keine Umsatzsteuer anfällt. |

Frage fünf z. B. lautet: Welche Möglichkeiten bietet das Umsatzsteuerrecht für eine kostengünstige Sachspende durch Unternehmer? Die Antwort: Die Umsatzsteuerbelastung durch Warenspenden hängt von der Bemessungsgrundlage ab. Diese bemisst sich im Fall einer unentgeltlichen Wertabgabe nach dem (insoweit fiktiven) Einkaufspreis im Zeitpunkt des Umsatzes (Hingabe der Spende). Dieser fiktive Einkaufspreis entspricht damit in der Regel dem Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt der Spende. Handelt es sich bei den gespendeten Gegenständen um Produkte, die vernichtet werden müssten oder die aufgrund von erheblichen Materialfehlern oder fehlender Marktgängigkeit (z. B. Vorjahresware) nicht oder nur schwer verkäuflich sind, ist ein entsprechend geringer Marktpreis als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Hier wird entweder keine oder nur eine geringfügige Umsatzsteuer entstehen.

► Gemeinnützigkeit

## Das Betreiben einer Petitionsplattform kann gemeinnützig sein

| Der Begriff der Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) muss sich aus grundrechtlich verbürgten Prinzipien, Rechten und Werten ableiten lassen, so das FG Berlin-Brandenburg zum Fall einer Petitionsplattform. Dazu gehört insbesondere die Förderung der Ausübung der grundgesetzlich verbürgten Grundrechte, wie im Urteilsfall der Meinungsfreiheit, sowie der Förderung allgemeiner demokratischer Teilhabe, die sich aus dem Demokratieprinzip ergibt. |

Im Urteilsfall betrieb ein eingetragener Verein eine Online-Plattform, über die die Nutzer eigene Kampagnen jeglicher Art veröffentlichen konnten (sog. Online-Petition). Vorstand und Mitarbeiter des Vereins unterstützten die Nutzer bei der Gestaltung der Kampagnen. Das FG hat entschieden, dass der Begriff „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO entgegen der Auffassung des Finanzamts bei sog. Online-Petitionen nicht nur Petitionen an staatliche Organe erfasst. Das demokratische Prinzip bedingt nicht nur die Parteien- und Wahldemokratie, sondern erfordert generell den aufgeklärten Bürger. Demokratie ist ohne Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht denkbar. Damit fördert der Verein das demokratische Staatswesen in seinem Kernbereich. Im Umkehrschluss führt die auf den Kernbereich zielende Förderung dazu, dass die einzelne Tätigkeit nicht zwingend messbare Erfolge aufweisen muss; die Förderung der Einzelnen und deren Erfahrungen im demokratischen Prozess genügt (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2023, Az. 8 K 8012/23, Abruf-Nr. 239256, Revision beim BFH: Az. V R 28/23).

BMF will mehr Rechtssicherheit bei der Abwicklung von Sachspenden



IHR PLUS IM NETZ

Fragen und Antworten hier weiterlesen



Gemeinnütziger Zweck bei Online-Petitionen bzw. Online-Kampagnen

► Übungsleiterfreibetrag

### § 3 Nr. 26 EStG: Sind auch Wanderführer begünstigt?

| Ebenso wie Stadt- und Museumsführer können auch Wanderführer vom Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 3.000 Euro profitieren. So lautet die Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage von MdB Yannick Bury (CDU/CSU). Wichtig sei insbesondere, dass die pädagogische Ausrichtung im Vordergrund steht. Sind die Voraussetzungen für den Übungsleiterfreibetrag nicht erfüllt, könne alternativ die Ehrenamts-pauschale zur Anwendung kommen. |

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Bundestags-Drucksache 20/10022 vom 12.01.2024 → Abruf-Nr. 239650

► Verdienstaufschlüsselung

### Ordensschwester erhält keine Corona-Entschädigung

| Wenn eine Ordensschwester, die auf Geheiß ihrer Ordensgemeinschaft als Pflegehilfskraft bei einem Caritasverband tätig ist, für ihre Tätigkeit kein Arbeitsentgelt erhält, hat der Verband keinen Anspruch auf Corona-Entschädigungszahlung, wenn sie infolge einer Quarantäne-Anordnung nach dem IfSG nicht arbeiten durfte. Das hat das VG Düsseldorf entschieden. Es begründet das damit, dass weder der Ordensschwester noch ihrer Ordensgemeinschaft ein Verdienstaufschlüsselung entstanden ist. |

Im konkreten Fall war die Ordensschwester im Rahmen eines sog. Gestellungsvertrags zwischen der Ordensgemeinschaft und dem Caritasverband bei diesem tätig geworden. Ein solcher Vertrag zeichnet sich durch mangelnde Erwerbswirtschaft der Ordensgemeinschaft und durch die fehlende Arbeitnehmereigenschaft der Bediensteten aus. Für die Dienste der Ordensschwester zahlt der Caritasverband allein an die Ordensgemeinschaft eine Vergütung in Form des Stellungsgelds. Soweit die Ordensschwester von ihrem Orden Verpflegung und Unterbringung erhält, sind diese Sachbezüge nicht an eine Tätigkeit der Ordensschwester geknüpft. Die Mitgliedschaft der Ordensschwester in der Ordensgemeinschaft stellt vielmehr eine Sonderbeziehung dar, auf die staatliches Recht – und damit auch das Arbeitsrecht – nicht anzuwenden ist, weil der Dienst ausschließlich vom religiösen Bekenntnis geprägt wird (VG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2024, Az. 29 K 910/22, Abruf-Nr. 239408).

Einen bei der Ordensgemeinschaft selbst entstandenen Entschädigungsanspruch hat das Gericht ebenfalls verneint. Dieser kommt nach der gesetzlichen Regelung nur bei natürlichen Personen in Betracht, die Adressat einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung gewesen sind.

► IWW-Webinare

### Aktuelles IWW-Webinar für Stiftungen und ihre Berater

13.03.2024  
14.00 – 16.00 Uhr

**IWW-Webinare Recht und Steuern in Stiftungen**  
Thema: Die Stiftung für die Ewigkeit? – Satzungsänderungen und sonstige Strukturmaßnahmen mit Referentin Tina Bieniek

Antwort der  
Bundesregierung  
auf eine Schriftliche  
Frage

Argument: Ordens-  
schwester erhält  
für Tätigkeit  
kein Arbeitsentgelt



WEBINAR

Hier finden Sie  
weitere Infos

